



FESTLEGUNG
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG - die Art der baulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

WR

Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO

MI

Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

GE

Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
Betriebe, die durch Dünste, Rauchentwicklung, Geräusche und Erschütterungen belästigt und als besonders feuergefährlich gelten, sind nicht zugelassen.
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG wird festgesetzt, daß auf den gewerblichen Nutzflächen Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zu treffen sind, die gewährleisten, daß in den dem GE-Gebiet zugewiesenen Grenzen benachbarter Wohngebiete die einzelnen Lärmbelastungspegel (ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdbelastungen) von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts nicht überschritten werden. Die Grenzen sind mit dem nebenstehenden Symbol versehen.

z.B. 0,4

Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

z.B. III

Geschäftszahl gem. § 20 BauNVO

z.B. III

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

--- --

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 5 BauNVO

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

die Bauweise

o

Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

--- --

die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen

WA

Überbaubare Grundstücksfläche des WA-Gebietes

WR

Überbaubare Grundstücksfläche des WR-Gebietes

MI

Überbaubare Grundstücksfläche des MI-Gebietes

GE

Überbaubare Grundstücksfläche des GE-Gebietes

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

--- --

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
Außer durch die höchstzulässigen Maße der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt.
Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Verhalten in der Gesamtkonzeption der Umgebung einfügt und die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BBauG.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

Flächen für Nebenanlagen

[Gd/St]

In diesem Gebiet sind Gärten und Stellplätze nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Sichtfelder im Einmündungsbereich von Straßen sind in einer Höhe ab 0,70 m ab Oberkante Straße von baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

die Verkehrsflächen

Verkehrsflächenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche

Verkehrsflächenbegrenzungslinie

Bereich für Verkehrslenkungs- bzw. -beruhigungsmaßnahmen oder Einbauten

Öffentliche Verkehrsfläche ausschließlich für Fußgänger

Treppenanlage

Unverbindliche Aufteilung der Verkehrsflächen:

Fahrbahn

Parkstreifen

Gehweg

Straßenbegleitgrün

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

Versorgungsanlagen

[U]

Umspannstation

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG

Hauptversorgungsleitungen

Hochspannungsfreileitung

Abgrenzung der Schutzstreifen für Hochspannungsfreileitungen (Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen)

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

die Grünflächen

[Ö.G.]

Öffentliche Grünfläche - im Plan näher erläutert -

[P.G.]

Private Grünfläche - im Plan näher erläutert -

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BBauG

Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft

[L]

Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Landschaft - Einzelheiten im Plan näher erläutert -

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

mit Leitungsrechten zu belasteten Flächen

Kanalisationsrecht zugunsten der Allgemeinheit

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

Flächen mit der Bindung zur Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

[B.]

Fläche mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Zuwendungen gegen diese Festsetzung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

[O.]

Fläche mit der Bindung zur Anpflanzung. Auf dieser Fläche ist für je 250 qm Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.

gem. § 9 Abs. 6 BBauG

nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

[ND]

Naturdenkmal aufgrund der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Iserlohn vom 20.7.1969

[L]

Landschaftsschutzgebiet aufgrund der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen der Stadt Iserlohn vom 28.4.1971

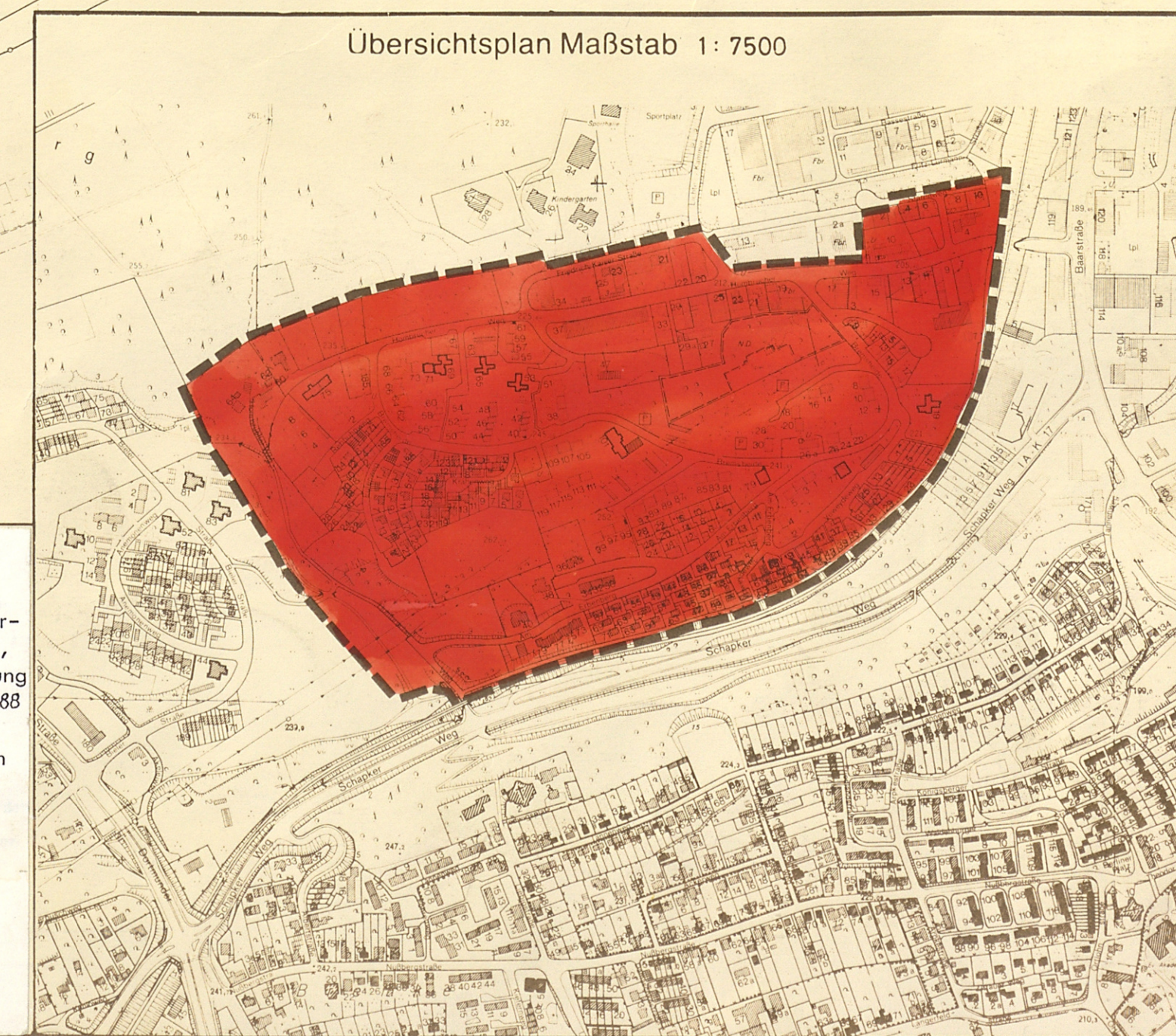
gem. § 9 Abs. 7 BBauG

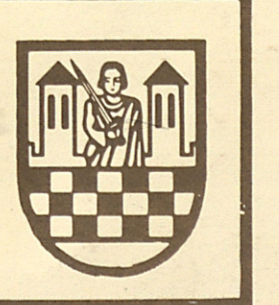
die Abgrenzung

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes

PRÄAMBEL
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW.S.475/SGV.NW.2032) und
§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2660)
hat der Rat der Stadt Iserlohn am 29.09.1987 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG
Vorhandene Gebäude
Mögliche bauliche Anlagen



**STADT ISERLOHN**

**BEBAUUNGSPLAN
Nr. 20**

**Hombbruch
(Neuaufstellung)**

Maßstab 1:1000

Aufstellung	Bearbeitung	Planunterlagen	Aufstellungsbescheid	Entwurf- u. Offenlegungsbescheid
Iserlohn, 03.06.1986 Bearbeitet im Jahr 1986 Der Stadtdirektor i.V. Stadtbaurat	Planungsamt Vermessungsamt Tiefbauamt	Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833). Die Planunterlagen haben den Stand vom Juli 1986. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Iserlohn, 24.04.1986 Der Stadtdirektor i.V. Stadtbaurat	Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 (Neuaufstellung) gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 02.03.1987 beschlossen. Iserlohn, 02.03.1987 Bürgermeister	Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 04.11.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 (Neuaufstellung) beschlossen. Es wurde keine Begründung und die öffentliche Auslegung gem. § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Iserlohn, 04.11.1986 Bürgermeister

Offenlegung	Satzungsbescheid	Anzeige	Bekanntmachung-Inkrafttreten
Die vorliegende Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 24.11. bis 30.12.1986 einschließlich öffentlich ausliegen. Iserlohn, 05.01.1987 Der Stadtdirektor i.V. Stadtbaurat	Der Rat der Stadt Iserlohn hat den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 20 (Neuaufstellung) gem. § 10 BauNVO als Satzung am 29.09.1987 beschlossen. Amberg, 27. Januar 1988 Der Regierungsverständer im Auftrag Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 BauNVO der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Es wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Iserlohn, 19.02.1988 Bürgermeister	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan, sowie Ort und Dauer der Auslegung sind gem. § 12 BauNVO am 19.02.1988 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.